

des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Joseph Griesmar und Paul Lafili), wegen Aufhebung des Auswahlverfahrens KOM/LA/2/89 oder zumindest der Entscheidung vom 8. März 1991 des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren, den Kläger nicht in die Eignungsliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy, der Richter H. Kirschner und C. P. Briët — Kanzler: H. Jung — am 17. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger nicht in die Eignungsliste des Auswahlverfahrens KOM/LA/2/89 aufzunehmen, wird aufgehoben.*
2. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. Nr. C 201 vom 31. 7. 1991.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. März 1994

in der Rechtssache T-44/91: Carine Smets gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Bedienstete auf Zeit — Internes Auswahlverfahren — Zusammensetzung und Befugnisse des Prüfungsausschusses — Gleichbehandlung)

(94/C 120/40)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültig Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-44/91, Carine Smets, ehemalige Bedienstete auf Zeit der Kommission, wohnhaft in Overijse (Belgien) (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gérard van der Wal, Den Haag; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Joseph Griesmar und Paul Lafili), wegen Aufhebung des Auswahlverfahrens KOM/LA/2/89 oder zumindest der Entscheidung vom 8. März 1991 des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren, die Klägerin nicht in die Eignungsliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy, der Richter H. Kirschner und C. P. Briët — Kanzler: H. Jung — am 17. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Klägerin nicht in die Eignungsliste des Auswahlverfahrens KOM/LA/2/89 aufzunehmen, wird aufgehoben.*
2. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. Nr. C 201 vom 31. 7. 1991.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. März 1994

in der Rechtssache T-51/91: Paul Edwin Hoyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Bedienstete auf Zeit — Internes Auswahlverfahren — Entlassung)

(94/C 120/41)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültig Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-51/91, Paul Edwin Hoyer, ehemaliger Bediensteter auf Zeit der Kommission, wohnhaft in Hoeilaart (Belgien) (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gérard van der Wal, Den Haag; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Joseph Griesmar und Paul Lafili), wegen Aufhebung der vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung der Kommission mit Schreiben vom 11. März 1991 ausgesprochenen Kündigung des Vertrags zur Einstellung des Klägers als Bediensteter auf Zeit hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy, der Richter H. Kirschner und C. P. Briët — Kanzler: H. Jung — am 17. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die dem Kläger mit Schreiben vom 11. März 1991 mitgeteilte Entscheidung der Kommission, den Vertrag zu seiner Einstellung als Bediensteter auf Zeit zu kündigen, wird aufgehoben.*
2. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.*

(¹) ABl. Nr. C 205 vom 6. 8. 1991.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. März 1994

in der Rechtssache T-52/91: Carine Smets gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Bedienstete auf Zeit — Internes Auswahlverfahren — Entlassung)

(94/C 120/42)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültig Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-52/91, Carine Smets, ehemalige Bedienstete auf Zeit der Kommission, wohnhaft in Overijse